

Basisinformation Künstlersozialkasse

Viel Geld bei der Sozialversicherung sparen durch Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK)!

Was ist die KSK?

Die KSK nimmt aus Sicht des Freiberuflers eine Art Arbeitgeberfunktion wahr. Sie beteiligt sich zu 50% an den Aufwendungen zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Das Geld hierfür erhält sie aus Bundesmitteln und von den Auftraggeber der Freien, unabhängig davon, ob der Freie sich wirklich über die KSK versichert oder nicht. Die Auftraggeber sind verpflichtet, 4,4% (Beitragssatz 2009) des Honorars an die KSK abzuführen.

Wer wird von der KSK aufgenommen?

Aufgenommen werden Künstler und Publizisten. Entscheidend ist immer der sogenannte „eigenschöpferische Charakter“ einer Leistung. Eine Lehrtätigkeit in diesem Bereich fällt ebenfalls unters Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Die Berufe, die unter das KSVG fallen, stammen aus den Bereichen

- Musik (z.B. Komponisten, Texter, Sänger, Musiker),
- bildende Kunst/Design (z.B. Bildhauer, Videokünstler, Maler, Grafiker, Layouter, Designer),
- darstellende Kunst (z.B. Schauspieler, Moderatoren, Regisseure, Ballett-Tänzer),
- Wort (z.B. Journalisten, Lektoren, Autoren, Redakteure, Kritiker, Schriftsteller)

Weitere Voraussetzungen:

Man darf nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, muss im Wesentlichen im Inland und selbständig arbeiten.

Wer kommt nicht rein?

a. Verdienste aus Nebentätigkeiten

.... in der Krankenversicherung

Werden Gewinne aus Tätigkeiten, die nicht unter das KSVG fallen (z.B. Gutachter oder Unternehmensberater) erzielt, die die sogenannte Geringverdienerentgeltgrenze von 400 € überschreiten, scheidet Sie aus der Krankenversicherungspflicht nach dem Künstlersozialgesetz aus.

..... in der Rentenversicherung

Hier liegt die jährliche Grenze bei 32.400 € West / 27.300 € Ost. Wer aus einer anderen Tätigkeit mehr verdient, scheidet aus der Rentenversicherungspflicht aus und verliert somit seinen 50%-igen KSK-Zuschuss.

b. Scheinselbständigkeit

Einige üben die gleiche Tätigkeit wie Festangestellte aus. Scheinselbständigkeit liegt dann vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Mitarbeiter in persönlicher Abhängigkeit für seinen Auftraggeber tätig war, insbesondere weisungsgebunden gearbeitet hat. Weisungsgebunden arbeitet, wer regelmäßig feste Vorgaben hinsichtlich Art und Weise, Ort und Zeitraum der Tätigkeit befolgen und daher hierbei keinerlei eigenen unternehmerischen Ansatz verfolgen kann. Selbständigkeit und damit die Möglichkeit von der KSK aufgenommen zu werden, wird allerdings beispielsweise bei denjenigen Personen vermutet, die den neuen Gründungszuschuss beim Arbeitsamt beantragen. Kann das Arbeitsamt die Selbständigkeit nicht widerlegen, gilt der Bezieher nach Bewilligung grundsätzlich als selbständig (vgl. § 7 Abs. 4 SGV IV).

Tipp: Wer bzgl. der Scheinselbständigkeit unsicher ist, sollte bei der [Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund](#) (ehemals: Bundesanstalt für Angestellte) eine Statusklärung beantragen.

c. Mindesteinkommen

Das Mindesteinkommen (Gewinn) das erzielt werden muss liegt bei 3.900,00 € jährlich bzw. 325,00 € monatlich. Wird dieser Gewinn geschätzt nicht erreicht, fliegt man aus der KSK raus.

Ausnahme: Berufsanfänger

Berufsanfänger werden auch über die KSK versichert, wenn sie voraussichtlich nicht das erforderliche Mindestarbeitseinkommen erzielen werden. Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten drei Jahre (bei Tätigkeitsaufnahme bis 30.06.2001: die ersten fünf Jahre) seit erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Die 3-Jahresfrist verlängert sich um Zeiten, in denen die Versicherungspflicht nach dem KSVG unterbrochen war, weil die selbständige Tätigkeit z.B. wegen Kindererziehung, Wehr- oder Zivildienstes oder wegen einer abhängigen Beschäftigung nicht ausgeübt wurde. Für Antragsteller, die ihre Tätigkeit vor dem 01.07.2001 aufgenommen haben, gilt noch eine Berufsanfängerzeit von fünf Jahren, welche jedoch nicht durch Unterbrechungszeiten verlängert werden kann.

Spezialfall:

„Sozialversicherungsfreier“ GmbH-Gesellschafter Geschäftsführer

Auch der sozialversicherungsfreie GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegt generell dem Künstlersozialgesetz, sofern seine Einnahmen aus sogenannten Nebentätigkeiten (z.B. Verwaltungsarbeiten etc.) nicht die obigen Grenzen von 400 € in der Krankenversicherung bzw. 32.400 € West (pro Jahr) / 27.300 € Ost in der Rentenversicherung übersteigen. Wichtig: Auf den künstlerisch-publizistischen Anteil des Gehaltes / Honorars, das die GmbH an den Geschäftsführer zahlt, ist grundsätzlich die Künstlersozialabgabe in Höhe von 4,4% (Beitragsatz 2009) fällig.

Was bringt die KSK?

Mit Meldung bei der Künstlersozialkasse werden Sie zunächst versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Ihr Beitrag zur Renten- Kranken- und Pflegeversicherung hängt ab von dem bei der Künstlersozialkasse angegebenen geschätzten voraussichtlichen Jahresüberschuss (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben), maximal jedoch berechnet von der Pflichtversicherungsgrenze in der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bzw. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung. 50% der Beiträge zu diesen Sozialversicherungszweigen übernimmt die Künstlersozialkasse. Die andere Hälfte müssen Sie selbst aufbringen. Sie werden daher einem Arbeitnehmer in diesen Sozialversicherungszweigen gleichgestellt. Vorausgesetzt wird, dass Sie nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen und nicht scheinselbständig sind.

Je 10.000 € geschätzten Jahresgewinn sind eigene monatliche Sozialversicherungsbeiträge von etwa 150-160 € zu zahlen.

Zusatzvorteile:

- KSK-Mitglieder haben Anspruch auf die staatlich geförderte Altersversorgung über die sogenannte Riesterrente.
- Guthaben (auch fiktive) bei der gesetzlichen Rentenversicherung (und auch Riesterrenten) werden bei eigener Insolvenz vom Sozialamt nicht angerechnet.
- Selbst die Investition in die gesetzliche Rentenversicherung lohnt, da auch hier die KSK einen Zuschuss von 50% zahlt. Der Veranschaulichung dienen folgende Fallbeispiele:

Fallbeispiel Freie Journalistin, 40 Jahre macht sich selbständig:

Bisher Angestellte in den alten Bundesländern mit einem Verdienst, der immer dem durchschnittlichen Verdienst aller Erwerbstätigen (2009: 30.879 € alte / 26.018 € neue Bundesländer) entsprochen hat. Die bisher erworbenen gesetzlichen Rentenansprüche belaufen sich auf 530 €.

Variante 1: Angabe von 10.000€ Jahresgewinn bei der KSK

Die gesetzlichen Altersrentenansprüche mit 67 erhöhen sich um gut 232 € auf ca. 762 €

Die Berechnungsformel hierfür ist ganz einfach:

Eigenes rentenversicherungspflichtiges Einkommen (10.000 €) geteilt durch den Durchschnittsverdienst aller Erwerbstätigen (30.879 €) mal aktueller Rentenwert (26,56 €) mal Jahre bis zum Rentenbeginn (hier 27).

Eingezahlt werden dabei monatlich insgesamt 165,84 € (10.000 € mal Beitragssatz 19,9% durch 12 Monate). Die Journalistin selbst zahlt davon die Hälfte, also 82,92 €

Sie überlegt, ob es klüger wäre, nicht in die KSK einzutreten und den Betrag von 82,92 € selbst anzulegen. Würde dieser Beitrag in eine private Basisrente über 27 Jahre investiert, dann garantiert ein Topanbieter (Quelle: Vergleichssoftware Morgen&Morgen LV-Win, Stand Januar 2009) in etwa eine Rente von ca. 125 € im Monat. Versprochen werden gut 200 €. Die Rente liegt daher deutlich unter der gesetzlichen Rentenversicherung, zumal künftige Rentensteigerungen in der gesetzlichen Rente hier nicht berücksichtigt wurden.

Dieser Sachverhalt beruht natürlich auch auf dem KSK-Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung, den es aber bei einer privaten Anlage auch nicht geben würde.

Außerdem: Der Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag wird ebenfalls zu 50% bezuschusst und es bestehen Ansprüche auf weitere Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. So wird unter anderem der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente und ggf. Hinterbliebenenrenten gewährt bzw. aufrechterhalten.

Variante 2: Angabe des Höchstbetrages von 64.800 € Jahresgewinn bei der KSK

Der eigene Beitrag zur Rentenversicherung beträgt hier 537,30 €. Der gesetzliche Rentenanspruch erhöht sich um ca. 1.504 €. Die 537,30 € selbst angelegt, ergeben einen Garantierentenanspruch aus einer privaten Basisrente bei einem Topanbieter von gut 900 €. Versprochen werden von den Privatversicherern derzeit ca. 1.400 €

Und: Rentenanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung wurden hier überhaupt nicht berücksichtigt. Auch hier liegen die gesetzlichen Leistungen, bedingt durch den KSK-Zuschuss daher deutlich über denen einer privaten Basisrente. Außerdem gilt, dass der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung zu 50% bezuschusst werden. Wie bei Variante 1 werden ggf. zudem weitere Ansprüche (Erwerbsunfähigkeits-, Hinterbliebenenrenten, Reha- und Umschulungsmaßnahmen) aus der gesetzlichen Rentenversicherung erworben.

Fazit

Selbst wenn man die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung isoliert betrachtet, bietet diese doch deutlich mehr als eine vergleichbare private Absicherung.

Fragestellung:

Lohnt es sich daher nicht, einfach einen höheren Gewinn bei der KSK anzugeben?

Hier sollte berücksichtigt werden, dass auch der Krankenversicherungsbeitrag steigt. Bei einem angegebenen Jahresgewinn von 10.000 € beträgt der monatlich von der Freien zu zahlende Krankenversicherungsbeitrag 77,50 €, bei der Angabe des Höchstbeitrages steigt er auf gut 341,77 €. Die Differenz von gut 264 € in einer Basisrente angelegt, ergäbe einen Garantierentenanspruch von zusätzlichen 440 € und einer prognostizierten Rente von ca. 770 €. Nimmt man die Garantierenten der Privatanbieter, so liegen diese in unserem Beispiel in der Summe (440 € aus Beitragsersparnis zzgl. 900 € Anspruch aus Variante 2) immer noch unter denen der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei den derzeit versprochenen Renten liegt man aber jedoch deutlich drüber.

Außer Acht gelassen wurde dabei jedoch, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung mit steigendem Einkommen auch die Ansprüche auf Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten sowie in der gesetzlichen Krankenversicherung der Anspruch auf Krankentagegeld.

Unser Rat:

Der vereinzelt gehörte Spruch: „Privat vorsorgen ist immer besser“, gilt für KSK-Mitglieder nicht. Die Mitgliedschaft lohnt. Schätzen Sie ihr KSK-Einkommen immer realistisch. Die Beiträge bleiben so bezahlbar und die Ansprüche stehen im rechten Verhältnis hierzu.

Private oder gesetzliche Krankenversicherung?

Berufsanfänger können sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen und sich privat kranken versichern. Nach Ablauf von 3 Jahren kann der Antrag auf Befreiung widerrufen werden. Sie können dann wieder Mitglied einer gesetzlichen Kasse werden. Auch Personen, deren Einkommen in drei Kalenderjahren hintereinander (!) über der Summe der Pflichtversicherungsgrenze gelegen hat (Höherverdienende), können sich privat kranken versichern. Die KSK übernimmt in diesen Fällen 50% des Beitrages, maximal jedoch den hälftigen Beitrag zu einer gesetzlichen Kasse. Bei der Berechnung des hälftigen Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung wird der einheitliche Beitragssatz der gesetzlichen Kassen zugrunde gelegt. Dieser beträgt derzeit (2009) 15,5% inklusive 0,9% Arbeitnehmersonderbeitrag. Hinzu kommen 1,95% (2,2% bei Kinderlosen) für die Pflegepflichtversicherung.

Beispielrechnung:

1. Gesetzliche Krankenversicherung

Bei einem angenommenen KSK-Jahreseinkommen von 15.000 €, einem Beitragssatz einer gesetzlichen Kasse von 15,5% und einem Eigenanteil von 9,3% (8,2% Kranken- und 1,1% Pflegepflichtversicherung), beträgt der selbst zu zahlende Anteil 1.395 € pro Jahr, d.h. 116,25 € monatlich.

2. Private Krankenversicherung

Alte Oldenburger (Tarife ambulant: A106 (450 € Selbstbeteiligung), stationär: K3 (Mehrbettzimmer), Zahn: Z100/80, Tagesgeld: T06 mit 50 €, PVN). Eintrittsalter Mann 40 Jahre.

Der Gesamtbeitrag beträgt 420,40 € inkl. 25,16 € für die Pflegepflichtversicherung.

Ihr eigener Beitrag beträgt daher 420,40 € geteilt durch 2 = 210,20 €

Knackpunkt: Maximal trägt die KSK allerdings 50% dessen, was sie an eine gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen hätte. In unserem Beispiel wären dies: 7,3% (15,5%-0,9% Sonderbeitrag geteilt durch 2) für die Kranken- und 1,1% für die Pflegepflichtversicherung, macht 1.260 € pro Jahr / 105 € monatlich.

Sie müssten dann (420,40 € abzüglich 105 €) 315,40 € zahlen. Addiert man hierzu die Selbstbeteiligung von 37,50 € monatlich (die 450 € wurden auf den Monat rechnerisch umgelegt), läge die Gesamtbelastung bei 352,90 €

Grundsätzlich empfehlen wir freien Journalisten Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung zu werden/bleiben, da

- zum einen Familienangehörige (sofern nicht selbst versicherungspflichtig) beitragsfrei mitversichert sind und zum anderen
- der Beitrag von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (KSK-Einkommen) abhängt und somit auch in finanziellen schlechten Jahren bezahlbar bleibt.

So beantragen Sie die Mitgliedschaft:

- Zunächst sollten Sie aktiven Kontakt (per Mail, Post, Telefon) mit der [KSK](#) aufnehmen (Tel. 04421-7543-9; Fax 04421-7543-586; Gökerstrasse 14, 26384 Wilhelmshafen) und den Aufnahmeantrag anfordern.
- Sofern Sie sich gesetzlich kranken versichern möchten, benötigen Sie von Ihrer Kasse eine Aufnahmebestätigung darüber, dass man Sie nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert.
- Sammeln Sie Belege (z.B. Rechnungen, Veröffentlichungen etc.), aus denen hervorgeht, dass Sie als Freie (-r) tätig sind. Diese sollten Sie dem Aufnahmeantrag beifügen.
- Bei Fragen können Sie sich an den DJV-Versicherungsservice unter Tel. 04346-2960200 / E-Mail kuehl@helgekuehl.de wenden.